

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Erben und Vererben



Erben und Vererben

Vorwort	5
Erben und Vererben	7
Wer erbt?	9
Kein Testament vorhanden	9
1. Ordnung	11
2. Ordnung	12
3. und weitere Ordnungen	13
Der/die Ehe- oder Lebenspartner/-partnerin	14
Erbrecht des Fiskus	15
Soll man ein Testament machen?	16
Testament vorhanden – wer erbt?	16
Was ist das: Pflichtteil?	17
Ist das Testament gültig?	19
Wie macht man sein Testament?	21
Das eigenhändige Testament	21
Das öffentliche Testament	22
Was ist ein gemeinschaftliches Testament?	23
Was kann man in einem Testament alles regeln?	25
Kann man ein Testament widerrufen?	26
Der Erbvertrag	29
Todesfall – was ist zu beachten?	31
Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder einer ihnen sonst nahestehenden Person zu beachten?	31
Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?	31
Erbschein	33
Miterben/Miterbinnen vorhanden – was tun?	36
Müssen Sie Erbschaftssteuer bezahlen?	39
Beratung	45

Vorwort



Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Denn falls Sie zu Lebzeiten keine Regelung festlegen, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch und Lebenspartnerschaftsgesetz vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Die sieht vor, dass in erster Linie Ehe- bzw. Lebenspartner und gegebenenfalls vorhandene Kinder erben. Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Doch nicht immer kommen bei der gesetzlichen Regelung diejenigen zum Zuge, die der Erblasserin oder dem Erblasser besonders nahe standen. Das können Sie mit einem Testament oder einem Erbvertrag erreichen.

Die richtige Regelung zu treffen ist oft nicht einfach. Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen dabei helfen. Sie gibt Ihnen Antwort auf viele wichtige Fragen: Wer ist gesetzlicher Erbe? Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte? Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen? Welches Recht ist anwendbar, wenn der Erbfall Bezüge zur ehemaligen DDR aufweist?

Die rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung oder auch die Information durch eine Rechtsberatungsstelle indes kann und will die Broschüre nicht ersetzen. Sie ist eine erste Hilfestellung und Orientierung.

A handwritten signature in blue ink that reads "Brigitte Zypries". The signature is written in a cursive, flowing style.

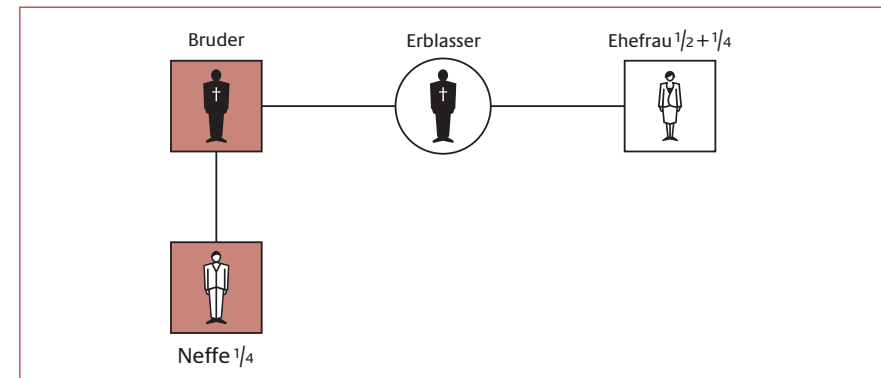
Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

Erben und Vererben

Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen gestört, und Freundschaften sind daran zerbrochen. Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich **rechtzeitig** über das Erben und das Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen.

Haben Sie Ihren „Letzten Willen“ nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, wird Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten verteilt. Aber entspricht dies auch voll und ganz Ihren eigenen Wünschen?

Ist Ihnen zum Beispiel klar, dass Ihr Ehe- oder Lebenspartner/in aufgrund der **gesetzlich** vorgegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als **$\frac{3}{4}$ des Nachlasses** erben kann, solange beispielsweise noch ein Neffe von Ihnen lebt?



Wollen Sie unliebsame Überraschungen ausschließen, sollten Sie ein Testament machen. Wie man das macht und was bei einem Erbfall zu beachten ist, sagt Ihnen die Broschüre auf den folgenden Seiten.

Wer erbt?



Auch schon in jungen Jahren muss man damit rechnen, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen dann in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen. Abgesehen von anderen nützlichen Vorkehrungen für den Todesfall, z. B. einer vertrauten Person eine „Kontovollmacht über den Tod hinaus“ zu erteilen, damit diese die ersten anfallenden Kosten bis zur Erteilung eines Erbscheins abdecken kann, sollten Sie sich vor allem überlegen, ob Sie ein Testament errichten wollen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Für Ihre Entscheidung müssten Sie also erst einmal wissen, wer Sie beerbt, wenn kein Testament vorhanden ist.

Kein Testament vorhanden

Nach dem **deutschen Erbrecht** erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerte: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine **gemeinsamen** Vorfahren.

Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandtschaft, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher den leiblichen Kindern in der Regel **gleichgestellt** (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

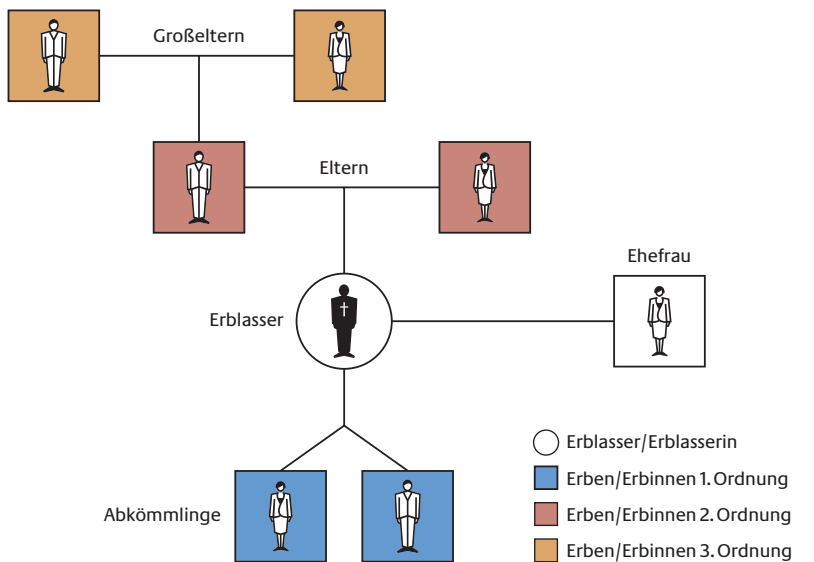


Eine weitere **Ausnahme** vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht für Ehepartner, die, obwohl sie in der Regel nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein **eigenes Erbrecht** in Bezug auf ihre/n Partner/in haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern.

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbrechtlich den Ehepartnern gleichgestellt. Demgegenüber ist für andere Lebensgemeinschaften ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.

Informationen für Paare, die ohne Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft zusammenleben, enthält die Information des Bundesministeriums der Justiz „Gemeinsam leben“, die Sie im Internetangebot des Ministeriums unter www.bmj.bund.de/publikationen finden.

Nun sind jedoch nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnungen ein:



1. Ordnung

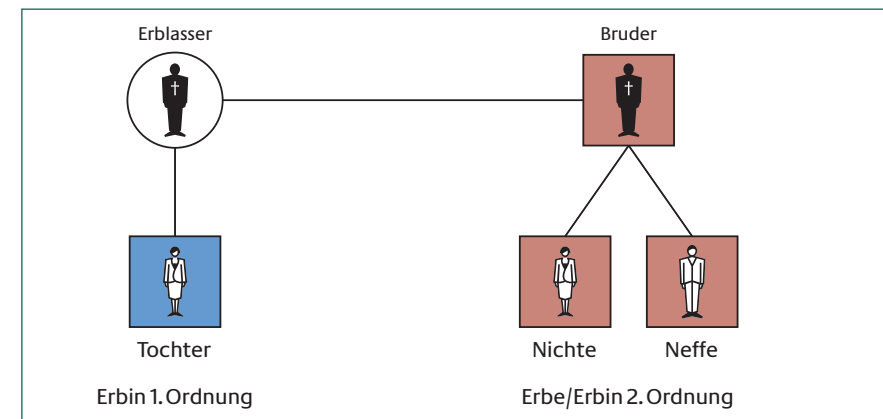
Zu den Erben dieser sogenannten **1. Ordnung** gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc..

Nichteheliche Kinder* gehören zu den gesetzlichen Erben ihrer Väter und Verwandten von väterlicher Seite, wenn sie nach dem 30. Juni 1949 geboren sind. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn ein nichteheliches Kind vor diesem Datum geboren wurde und der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Bundesländern hatte.

Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben.

Beispiel:

Der Erblasser hat eine Tochter und zahlreiche Neffen und Nichten. Die Neffen und Nichten erben nichts.

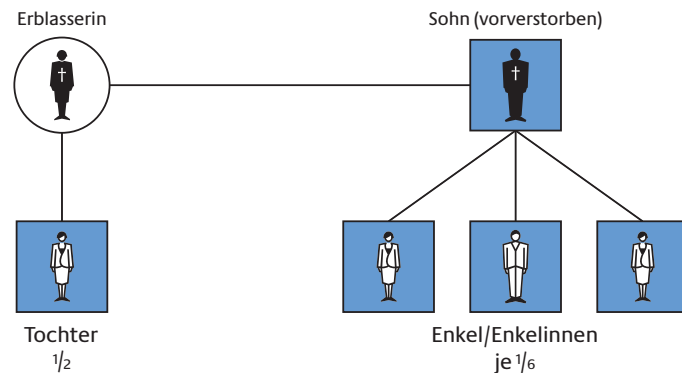


* Mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, wurden die für den Bereich der alten Bundesländer für nichteheliche Kinder zuvor geltenden Sonderbestimmungen (Erbersatzanspruch und vorzeitiger Erbausgleich) beseitigt.

Die Kindeskindern, also die Enkel, Urenkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

Beispiel:

Die Verstorbene hatte eine Tochter und weiterhin drei Enkel, die von einem bereits verstorbenen Sohn abstammen. Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkel sich die andere Hälfte – nämlich die Hälfte, die auf ihren Vater entfallen wäre – teilen müssen. Jede/r Enkel/Enkelin erhält also $\frac{1}{6}$ des Erbes.



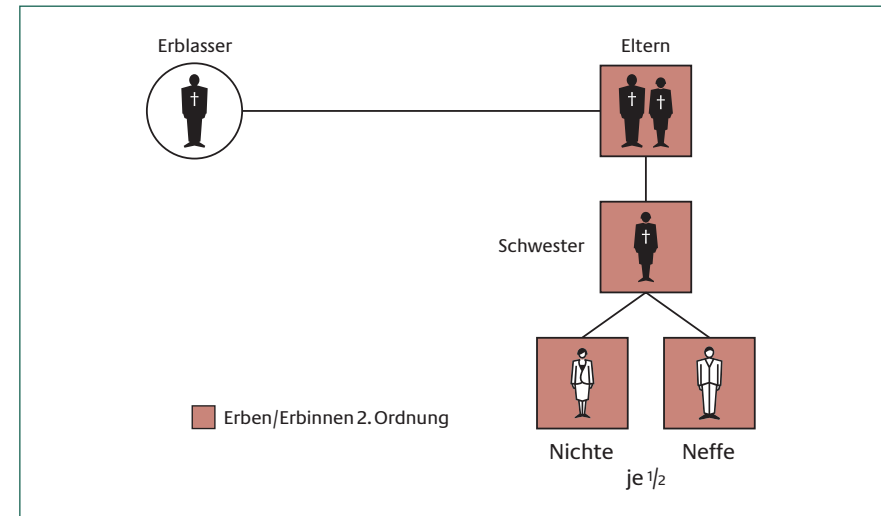
2. Ordnung

Erben der **2. Ordnung** sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskindern, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Beispiel:

Ein Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Die Schwester und die Eltern sind vorverstorben.

Die Nichte und der Neffe erben folglich zu je $\frac{1}{2}$.

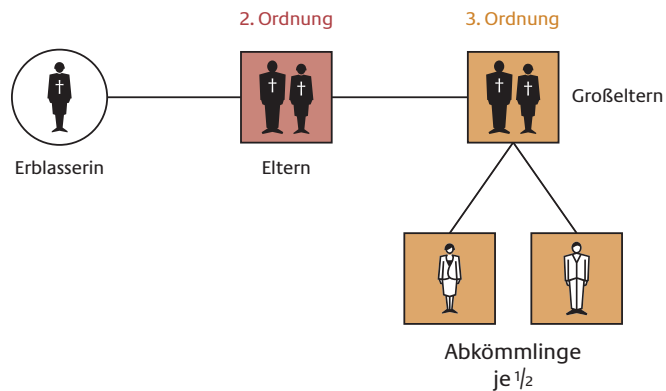


Verwandte der **2. Ordnung** können nur dann erben, wenn **keine** Verwandten der **1. Ordnung** vorhanden sind.

3. und weitere Ordnungen

Die **3. Ordnung** umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskindern (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.), die **4. Ordnung** die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskindern usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen. Ab der **4. Ordnung** treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge der Urgroßeltern nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten allein (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradualsystem).





Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer fernerer Ordnung aus.



Der/die Ehe- oder Lebenspartner/-partnerin

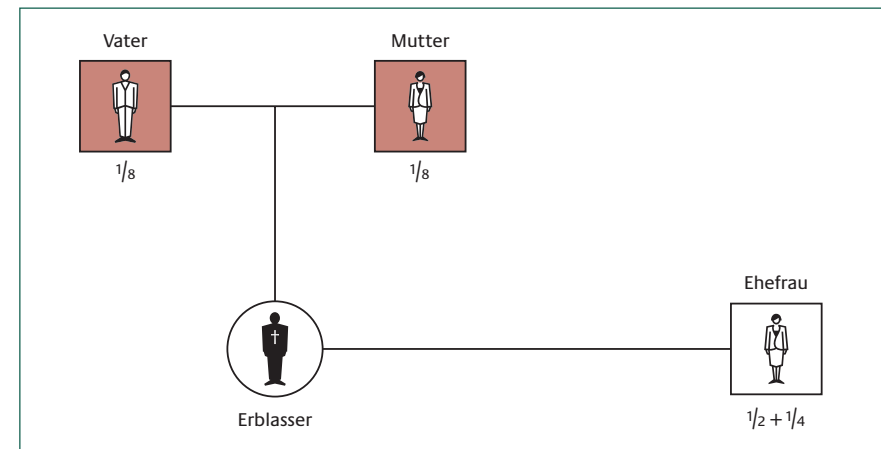
Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann bzw. die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner sind – unabhängig vom ehelichen Güterstand bzw. partnerschaftlichen Vermögensstand – neben Abkömmlingen zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der zweiten Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ gesetzliche Erben.

Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um $\frac{1}{4}$. Entsprechendes gilt für Partner/-innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die den Vermögensstand der Ausgleichsgemeinschaft vereinbart haben.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft lebte, sowie seine Eltern.

Die Ehefrau erhält $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$) und die Eltern als Erben 2. Ordnung je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich erhält die Ehefrau (neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern) den sogenannten „Großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst, sowie die Hochzeitsgeschenke (neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehepartner als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt).



Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehe- bzw. Lebenspartner die ganze Erbschaft.

Erbrecht des Fiskus

Ist weder ein Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der **Staat** gesetzlicher Erbe. Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.





Soll man ein Testament machen?

Am besten nehmen Sie jetzt einmal Papier und Bleistift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Befriedigt Sie das Ergebnis? Oder haben Sie vielleicht ein Stiefkind, welches Sie nicht ohne Erbteil zurücklassen wollen; vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation „vermachen“? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau bei Ihrem Tod die kostbare Briefmarkensammlung verkaufen muss, weil Ihr misstratener Neffe Theodor zu $\frac{1}{4}$ erbberechtigt ist? In all diesen Fällen müssen Sie ein **Testament** errichten.

Die Errichtung eines Testamentes ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.

Auch junge Ehepaare sollten schon bei der Eheschließung überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem der Ehepartner plötzlich etwas zustößt, denn meistens verfügen auch junge Leute bei der Heirat bereits über gewisse Vermögenswerte, z. B. Pkw, Hausrat, Sparbuch usw.. **Soll der/die überlebende Ehepartner/in allein erben, dann müssen Sie ein Testament machen, denn nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie wir sie Ihnen oben erläutert haben, Anwendung findet. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.**



Testament vorhanden – wer erbt?

Hat der oder die Verstorbene ein Testament hinterlassen, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. **Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden.** Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anders lautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil (wegen der Möglichkeit der Entziehung des Pflichtteils, siehe „Was kann man in einem Testament alles regeln?“).



Was ist das: Pflichtteil?

Die nächsten Angehörigen können durch Testament enterbt werden. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der/die überlebende Ehepartner/in, die Kinder und Kindeskinde oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Wegen ihrer engen persönlichen Bindung gilt Entsprechendes für den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. **Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.**

Beispiel:

Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie eine Tochter. Die Erblasserin hat ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 100.000 €. Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (neben dem Ehemann, der mit der Erblasserin im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, beträgt der gesetzliche Erbteil der Tochter $\frac{1}{2}$). Um die Höhe des Geldanspruchs zu bestimmen, muss die Pflichtteilsquote mit dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls multipliziert werden. Die Tochter kann gegen den Ehemann somit einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 25.000 € ($\frac{1}{4} \times 100.000$ €) geltend machen.

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch dadurch nicht vereiteln, dass er die Pflichtteilsberechtigten zwar in seinem Testament bedenkt, aber auf weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils einsetzt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil bis zur Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel:

Der Erblasser hat seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, zu $\frac{7}{8}$ und seine Tochter zu $\frac{1}{8}$ testamentarisch als Erben eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 800.000 €.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (= 200.000 €). Da sie aber bereits testamentarisch mit 100.000 € ($\frac{1}{8}$ von 800.000 €) bedacht ist, hat sie einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Höhe des fehlenden Wertes (100.000 €).

Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Jahren nach dem Erbfall, geltend zu machen.

Viele Ehepaare fürchten, dass ein während der Ehe gemeinsam angeschafftes Familieneigenheim im Erbfall zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs eines Kindes verkauft werden müsse. Diese Sorge ist in der Regel unbegründet. Selbst pflichtteilsberechtigte Erben, dazu gehören die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des Erblassers, können bei Gericht Stundung beantragen, wenn zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs das Familienheim verkauft werden müsste. Die sofortige Erfüllung des Anspruchs muss aber den Erben ungewöhnlich hart treffen und das Zuwarten muss für den Pflichtteilsberechtigten zumutbar sein. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung beide Interessen abzuwägen.

Stundung bedeutet, dass der Pflichtteil nicht sofort ausgezahlt werden muss. Wie lange der Pflichtteil gestundet werden kann, ob und welche Sicherung des Pflichtteilsanspruchs notwendig ist, hat im Einzelfall das Gericht zu entscheiden.

**Ist das Testament gültig?**

Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte **Formerfordernisse** gibt, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann. **Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst und unterschrieben sein** (siehe „Wie macht man sein Testament“). Ist das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift oder ist es etwa auf Band gesprochen worden, so ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen. **Ehepaare und Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** dürfen auch ein **gemeinschaftliches Testament** errichten. In diesem Falle müssen beide das von einem der Ehegatten bzw. Lebenspartner eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben (siehe „Was ist ein gemeinschaftliches Testament“). Kein Testament machen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Von 16 bis 18 Jahren darf man zwar bereits Vorsorge für seinen Todesfall treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, d. h. das Testament kann nur bei einer Notarin oder einem Notar errichtet werden.

Wie macht man sein Testament?

Das eigenhändige Testament

Zu den strengen Formerfordernissen des handgeschriebenen, sogenannten eigenhändigen Testaments wurde im Kapitel „Wer erbt?“ bereits einiges gesagt.

Testament

Hiermit setze ich meinen Sohn
Andreas zum alleinigen Erben
meines gesamten Vermögens ein.

Hannover, den 30. Okt. 2004

Katja Hünze,
geb. Hildebrandt

Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann.

Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein



neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

In dem Abschnitt „Was kann man in einem Testament alles regeln?“ ist dargestellt, wie Sie einzelne Gegenstände bestimmten Personen zuwenden können. **Die Erben aber müssen im Testament klar erkennbar sein:** es sind diejenigen, die im Allgemeinen nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Ganzes (bei mehreren Erben jeder einen von Ihnen zu bestimmenden Bruchteil) erhalten sollen. Aufbewahren können Sie Ihr Testament, wo Sie wollen. Sie können es z. B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseite gebracht wird, verloren geht oder vergessen wird. **Deshalb ist es häufig empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht – in Baden-Württemberg beim Notariat – in amtliche Verwahrung zu geben.** Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den Erben den Inhalt. In jedem Fall sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.



Das öffentliche Testament

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testaments keinen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. Das geschieht in der Weise, dass der Letzte Wille

- ▶ mündlich gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklärt oder
- ▶ selbst schriftlich abgefasst und der Notarin oder dem Notar übergeben wird.

Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres letzten Willens zu beraten und bei der Formulierung zu helfen. Sie können dort auch steuerliche Hinweise, insbesondere hinsichtlich der Erbschaftssteuer, erhalten. **Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt** und nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin eröffnet. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird, z. B.:

Wert des Vermögens	Gebühr
5.000 €	42 €
20.000 €	72 €
50.000 €	132 €
100.000 €	207 €

Bei höherem Wert eine entsprechend höhere Gebühr.

Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet worden ist.

Zusätzlich ist für die amtliche Verwahrung des Testaments noch einmal $\frac{1}{4}$ dieser Gebühr zu entrichten. Bei einem Vermögen von 5.000 € müssten also insgesamt 52,50 € an Gebühren (42 € + 10,50 €) bezahlt werden. Lassen Sie sich jedoch von den Kosten nicht abschrecken. Gut gemeinte, aber unzuweckmäßig oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein Vielfaches. **Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll.** Sie sparen dadurch den Erben Kosten.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ehegatten bzw. Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem **gemeinsamen Testament** niederschreiben zu können. Das geschieht beispielsweise so, dass ein Ehegatte den Letzten Willen beider handschriftlich aufschreibt und dann beide mit Vornamen und Zunamen unterschreiben. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugesetzt werden. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen eines Ehepartners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners – und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehepartners nur in notariell beurkundeter Form – widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann. Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden



zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen (**sog. Berliner Testament**). Der überlebende Ehepartner wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. **Das Recht von Pflichtteilsberechtigten, vom überlebenden Ehepartner den Pflichtteil (siehe „Was ist das: Pflichtteil“) nach dem verstorbenen Ehepartner fordern zu können, bleibt hiervon unberührt.**

Testament

Wir, die Eheleute Stefan und
Kafja Hünze geb. Hildebrandt,
setzen uns hiermit gegenseitig zu
alleinigen Erben unseres gesamten
Nachlasses ein.

Erbe des Letztversterbenden soll
unser Sohn Andreas sein.

Hannover, den 30. Okt. 2004

Kafja Hünze, geb. Hildebrandt

Hannover, den 30. Okt. 2004

Stefan Hünze



Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer, was, unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Sie können

- ▶ **abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen – dabei können Sie auch eine wohltätige Organisation oder die Kirche zum Erben einsetzen;**
- ▶ **jemanden enterben. Den Pflichtteil können Sie jedoch nur unter eng begrenzten Voraussetzungen entziehen, z. B. wenn Sie von der betroffenen Person vorsätzlich körperlich misshandelt wurden. Der Grund für die Pflichtteilsentziehung muss bei der Errichtung des Testaments bestehen und klar und eindeutig genannt werden (lassen Sie sich in diesem Fall besser notariell oder anwaltlich beraten);**
- ▶ **Ersatzerben bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt;**
- ▶ **Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden;**

Beispiel:

„Ich setze meine Frau zur Erbin ein, und nach ihrem Tode soll mein Sohn Erbe sein.“ Hier ist die Frau **Vorerbin**, der Sohn **Nacherbe**. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke veräußern oder belasten, damit der Nacherbe, also ihr Sohn, später in den möglichst ungeschmälerten Genuss des Erbes kommt. Von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, der ein Vorerbe zugunsten des Nacherben unterliegt, kann ihn der Erblasser befreien. Allerdings darf auch der befreite Vorerbe grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken.

- ▶ **bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll;**

Beispiel:

„Mein Sohn Wilhelm soll mein Sparbuch, mein Sohn Hans meine Wertpapiere bekommen.“

- ▶ **die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten;**
- ▶ **Vermächtnisse aussetzen, z. B. einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen zuwenden;**
- ▶ **einen Testamentsvollstrecker ernennen, der die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt.**



Kann man ein Testament widerrufen?

Das können sie jederzeit. Es genügt, die Testamentsurkunde zu vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz, z. B. „ungültig“, „aufgehoben“, darauf zu schreiben. **Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft.**

Ein öffentliches Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. **Persönliches Erscheinen ist erforderlich.**

Der einseitig nur von einem Ehegatten bzw. Lebenspartner/in ausgesprochene Widerruf eines **gemeinschaftlichen** Testaments muss persönlich erklärt werden und bedarf der notariellen Beurkundung. Informieren Sie sich über die Formalien in einem Notariat.

Nach bisherigem (DDR-)Recht beurteilt sich die Frage, **inwieweit ein/e Erblasser/in durch ein in der ehemaligen DDR errichtetes gemeinschaftliches Testament gebunden bleibt, das er/sie vor dem 3. Oktober 1990 mit seinem/ihrem Ehepartner/in errichtet hat.** Es bleibt in diesen Fällen bei der

Regelung des § 393 Zivilprozessbuch der DDR (ZGB), nach der der/die überlebende Ehepartner/in seine/ihre im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen aufheben kann, wenn er oder sie sich mit seinem gesetzlichen Erbteil begnügen will.

Der Erbvertrag



Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis. Der Sohn eines selbstständigen Handwerkers wird gelegentlich nur dann bereit sein, im väterlichen Geschäft oder Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist. Anders als beim Testament können Sie hier Ihren letzten Willen nicht einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird grundsätzlich nicht beschränkt.

Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern: Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserben zu beeinträchtigen, können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von der beschenkten Person herausverlangen. **Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.**

Todesfall – was ist zu beachten?



Täglich sterben in der Bundesrepublik Deutschland etwa 2.300 Menschen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Dinge kurz angesprochen, die auf Sie zukommen, falls es auch in Ihrer Familie zu einem Todesfall kommen sollte.

Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder einer Ihnen sonst nahe stehenden Person zu beachten?

Nach Abwicklung der üblichen Formalitäten, d. h. der Benachrichtigung eines Arztes oder einer Ärztin, eines Beerdigungsinstitutes, Anzeige des Todes beim Standesamt (spätestens am folgenden Werktag!) usw. empfiehlt es sich, schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen, denn dieses Testament könnte auch Hinweise enthalten, wo und wie die verstorbene Person bestattet werden möchte. **Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht; in Baden-Württemberg: Notariat) abgeliefert werden. Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden benachrichtigt. Die Kosten einer angemessenen Beisetzung haben die Erben zu tragen.**

Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?

Sind Sie Erbe oder Erbin, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen. Nehmen Sie die Erbschaft an, treten Sie rechtlich in die Fußstapfen der Erblasserin oder des Erblassers. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Sparbuch oder lieb gewordene Erinnerungsstücke erben, sondern auch die Schulden, für die Sie grundsätzlich mit Ihrem Vermögen gerade stehen müssen.



Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken des Erblassers/ der Erblasserin eine überschuldete Erbschaft annehmen, gibt es Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass Sie Ihr Ersparnis angreifen müssen. Sie können die Haftung für die geerbten Schulden auf die sogenannte Erbmasse beschränken, d. h. eventuelle Gläubiger, denen die verstorbene Person noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung der Haftung können Sie erreichen, indem Sie die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragen. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrigbleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht Ihnen zu.

Genügt der Nachlass nicht einmal für die Kosten der Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens, so können Sie dennoch eine Haftungsbeschränkung erreichen. Macht ein Gläubiger Ansprüche geltend, können Sie sich auf die Dürftigkeit des Nachlasses berufen. Sie können die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Den vorhandenen Nachlass müssen Sie aber an die Gläubiger herausgeben.

Wollen Sie nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen Sie nicht gerechnet haben, genügt es, ein sogenanntes **Aufgebotsverfahren** in Gang zu bringen: Sie beantragen beim Nachlassgericht, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser noch schuldete. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann Ihnen zugleich Klarheit darüber verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtliche Verwaltung nehmen zu lassen. Zwischen Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft müssen Sie sich dagegen vorher entscheiden.

Sie können sich aber auch überlegen, die Erbschaft auszuschlagen. Die **Erbausschlagung** muss grundsätzlich binnen **sechs Wochen**, nachdem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt haben, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dies geschieht entweder zur Niederschrift beim

Gericht oder in öffentlich beglaubigter Form. Dafür genügt ein Brief, wobei jedoch Ihre Unterschrift notariell beglaubigt werden muss.

Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel bindend.

Erbschein

Haben Sie die Erbschaft angenommen, dann werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft einen Erbschein benötigen, z. B. wenn Sie ein Grundstück oder ein Konto des Erblassers auf Ihren Namen umschreiben lassen wollen. Liegt ein öffentliches Testament vor (siehe „**Das öffentliche Testament**“), kann die Beantragung eines Erbscheins in diesen Fällen entbehrlich sein. Auch wenn Sie vom Konto des Erblassers Geld abheben wollen, brauchen Sie regelmäßig einen Erbschein, wenn Ihnen der Erblasser nicht zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat (was zweckmäßig ist; siehe „**Wer erbt?**“). **Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen***. Neben dem Antrag ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über bestimmte im Gesetz vorgesehene Angaben erforderlich, die vom Gericht oder notariell beurkundet werden muss. Für die Beurkundung und für die Erteilung des Erbscheins wird jeweils eine volle Gebühr erhoben, die sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten richtet (zur Höhe der Gebühr siehe die Beispiele in dem Abschnitt „**Das öffentliche Testament**“; die Mehrwertsteuer fällt nur bei der notariellen Beurkundung an). Wird die Versicherung an Eides statt von einer Notarin oder einem Notar beurkundet, sollte zweckmäßigerweise gleichzeitig der Erbscheinsantrag beurkundet werden. Zusätzliche Gebühren entstehen hierdurch nicht. Beim Gericht oder in einem Notariat erhalten Sie Auskunft darüber, welche Urkunden Sie beizubringen haben und welche Erklärungen Sie gegebenenfalls noch abgeben müssen.

* Das Nachlassgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts (in Baden-Württemberg: Notariate). Es besteht kein Anwaltszwang; Insbesondere der Erbschein kann von der rechtsuchenden Bürgerin oder dem rechtssuchenden Bürger selbst beantragt werden.



Fragen nach dem Erbschein werden häufig dann gestellt, wenn der Erblasser im Gebiet der alten Bundesrepublik gestorben ist und Grundvermögen in der früheren DDR hinterlassen hat. Die Fragen betreffen die gerichtliche Zuständigkeit für die Erbscheinserteilung, das für die Erbfolge maßgebliche Recht und die Art und Weise, wie der Erbschein zu erteilen ist. Für diesen Fall gilt Folgendes:

Einheitliche Gerichtszuständigkeit seit dem 3. Oktober 1990

Zuständig für die Erbscheinserteilung ist seit dem 3. Oktober 1990 das Nachlassgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers (hierzu und zu weiteren Zuständigkeitsregelungen § 73 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FGG –). Dies gilt in der ganzen Bundesrepublik unabhängig davon, wann und in welchem Bundesland der Erbfall eingetreten war.

Nachlassspaltung bei Grundvermögen in der früheren DDR weiter zu beachten.

Einheitliche Erbfolge allein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch – BGB – für den gesamten Nachlass einschließlich in der ehemaligen DDR belegener Grundstücke tritt bei Tod des Erblassers nach dem 2. Oktober 1990 ein. Hierüber ist der dann übliche und im BGB geregelte Erbschein zu erteilen. Gleiches gilt, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1976 gestorben ist.

Anders verhält es sich bei Erbfällen zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 2. Oktober 1990, wenn ein Erblasser mit letztem Wohnsitz in der alten Bundesrepublik gestorben ist, aber im Gebiet der früheren DDR Grundvermögen hatte. Weil § 25 Abs. 2 des Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) der DDR für Grundvermögen in der DDR fremdes Erbrecht nicht gelten ließ und für Altfälle in diese Rechtslage auch nach der deutschen Einigung nicht eingegriffen werden sollte, richtet sich in diesen Fällen die Erbfolge in Grundvermögen, das in der früheren DDR liegt, auch weiterhin nach dem ZGB. Diese sog. Nachlassspaltung kann auch im Verhältnis zu ausländischen Staaten (z. B. Frankreich) auftreten und wurde und wird vom Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB – akzeptiert.

Erbscheine bei Nachlassspaltung

Bei Nachlassspaltung ist meist von Interesse, welcher Erbschein zum Nachweis des Erbrechts des in der ehemaligen DDR belegenen Grundvermögens benötigt wird:

- ▶ Ist bereits in der ehemaligen DDR ein gegenständlich beschränkter Erbschein erteilt worden, reicht dieser Erbschein nach wie vor aus.
- ▶ Liegen noch keinerlei Erbscheine vor, genügt ein vom zuständigen Nachlassgericht für dieses Grundvermögen erteiltes Erbzeugnis (dieses kann sich allein auf das Grundvermögen beschränken, es kann aber auch ein gewöhnlicher Erbschein sein, der nach § 107 der Kostenordnung gegen eine nur nach dem Grundvermögen bemessene Gebühr erteilt und dem Grundbuchamt (Liegenschaftsdienst) unmittelbar übersandt werden kann).
- ▶ Nicht ausreichend ist in der Regel ein Erbschein, der in den alten Bundesländern bereits vor dem 3. Oktober 1990 erteilt wurde. In einem solchen Erbschein wurde auf den Erbfall nur BGB, nicht aber ZGB bezüglich des in der ehemaligen DDR belegenen Grundvermögens angewandt; er gibt daher dem Grundbuchbeamten nicht ohne weiteres die notwendige Sicherheit, dass sich das Grundvermögen so wie angegeben vererbt hat. In diesen Fällen muss das Nachlassgericht noch die Erbfolge in das Grundvermögen gemäß ZGB bezeugen.

Wird ein Erbschein wegen in der ehemaligen DDR belegener Grundstücke (oder Rechte an ihnen) beantragt, sollte der Zweck beim Erbscheinsantrag genannt werden; das Nachlassgericht kann dann prüfen, ob es auf dem Erbschein klarstellende Hinweise anbringen soll und ob für den Antragsteller günstigere Gebühren in Betracht kommen.



Miterben/Miterbinnen vorhanden – was tun?

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben und wird dann gemeinschaftliches Vermögen der **Erbengemeinschaft**. **Deshalb können die Miterben nur gemeinsam** über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen, z. B. das nicht mehr benötigte Auto des Erblassers verkaufen. Sie müssen die Erbschaft auch gemeinsam verwalten. Das macht oft erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Erben verstreut wohnen und sich nicht einigen können. Um aus dieser meist lästigen „Zwangsgemeinschaft“ herauszukommen, kann grundsätzlich jeder Erbe die Aufhebung dieser Gemeinschaft, die sogenannte **Auseinandersetzung**, verlangen. Wichtigste Ausnahme: Der Erblasser hat im Testament die Teilung des Nachlasses für bestimmte Zeit ausgeschlossen, z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Wie wird eine Miterbengemeinschaft auseinandergesetzt?

Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Andernfalls müssen das die Erben selbst tun. Sie können dabei die Hilfe des Nachlassgerichts, in einigen Bundesländern aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen auch die einer Notarin oder eines Notars, in Anspruch nehmen. Können sich die Erben trotz der Vermittlung des Nachlassgerichts nicht einigen, dann bleibt nur noch der Klageweg.

Müssen Sie Erbschaftssteuer bezahlen?

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer* zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt die Bereicherung des Erwerbers, das ist der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Bei der Wertermittlung gelten für den Grundbesitz Besonderheiten:

- ▶ Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich auf der Grundlage so genannter Bodenrichtwerte, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden oder Kreise ermittelt werden. Seit dem 1. Januar 2007 gelten dabei die aktuellen Wertverhältnisse und nicht mehr die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996. Dieser Wert ist um 20 v. H. zu kürzen und mit der Grundfläche des Grundstücks zu multiplizieren. Im Durchschnitt führt dies zu einer Bewertung in der Größenordnung von ca. 72 v. H. des Verkehrswertes.
- ▶ Der Wert bebauter Grundstücke wird regelmäßig in einem Ertragswertverfahren errechnet, das im Durchschnitt zu einer Bewertung in der Größenordnung von ca. 50 v. H. des Verkehrswertes führt. Dabei ist jedoch als Mindestwert der Wert anzusetzen, den das Grundstück als unbebautes Grundstück hätte (80 v. H. des örtlichen Bodenrichtwerts multipliziert mit der Grundfläche des Grundstücks). Für Sonderfälle,

* Die Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Schenkungen unter Lebenden, jedoch mit zwei Ausnahmen

- Für Eltern und Großeltern gilt die Steuerklasse II
- Der besondere Versorgungsfreibetrag entfällt.

wie typische Industriegrundstücke, Erbbaurechte oder erbbaurechtsbelastete Grundstücke gelten besondere Regelungen.

- ▶ Der Wert von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird regelmäßig in einem vereinfachten Ertragswertverfahren auf der Grundlage fester Ertragswerte für die wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ermittelt. Hinzu kommt der Wert des Wohnanteils und ggf. von Betriebswohnungen, berechnet wie bei bebauten Grundstücken.

Das derzeitige Erbschaftssteuerrecht ist nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die unterschiedliche Bewertung des angefallenen Vermögens – insbesondere der Grundstücke sowie des Betriebsvermögens und land- und forstwirtschaftlichen Vermögens – verstößt gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis dahin bleibt das bisherige Recht anwendbar. Das Bundesverfassungsgericht hat vorgegeben, die künftige Bewertung des angefallenen Vermögens müsse sich insgesamt am gemeinen Wert orientieren.

Kosten für Beerdigung, Grabdenkmal und Grabpflege, Kosten einer Testamentseröffnung, eines Erbscheins u. ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschbetrag von 10.300 € als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Die Erbschaftsteuer wird nach drei **Steuerklassen** erhoben:

- ▶ **Steuerklasse I:**
Sie gilt für den Ehegatten, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern.
- ▶ **Steuerklasse II:**
Sie gilt für Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartnern.
- ▶ **Steuerklasse III:**
Sie gilt für alle übrigen Erwerber.

Jedem Erwerber steht ein **persönlicher Freibetrag** zu.

Er beträgt

- ▶ 307.000 € für den Ehepartner/-in,
- ▶ 205.000 € für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- ▶ 51.200 € für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- ▶ 10.300 € für Personen der Steuerklasse II und
- ▶ 5.200 € für Personen der Steuerklasse III.

Dem/der überlebenden Ehepartner/-in und Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** gewährt.

Dieser beträgt

- ▶ für den überlebenden Ehepartner/-in 256.000 €,
- ▶ für die Kinder je nach ihrem Alter zwischen 10.300 € und 52.000 €.

Werden aus Anlass des Todes an diese Hinterbliebenen Versorgungsbezüge gezahlt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Renten aus der Sozialversicherung, Beamtenpensionen, betriebliche oder berufsständische Versorgungsbezüge), so mindern diese den Versorgungsfreibetrag mit ihrem Kapitalwert.

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw.. Jede Person der Steuerklasse I kann Hausrat bis zum Wert von 41.000 € und andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw, Schmuck bis zum Wert von 10.300 € steuerfrei erwerben. Jede Person der Steuerklassen II und III erhält für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände einen zusammengefassten Freibetrag von 10.300 €. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Schenkungen, die ein Erwerber innerhalb der letzten 10 Jahre vom Erblasser erhalten hat, dem Erwerb von Todes wegen hinzugerechnet (unter Anrechnung der Steuer, die für die Schenkungen zu entrichten war bzw. zu zahlen wäre).

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Steuersätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	Euro	I	II
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Beratung



Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben.

Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Hier kann Ihnen insbesondere anwaltlicher und notarieller Rat weiterhelfen oder, soweit es um spezifisch steuerrechtliche Probleme geht, auch die Beratung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe und von Länderfinanzbehörden.

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können nach dem **Beratungshilfegesetz** eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung beanspruchen. Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in Fällen, in denen durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, durch die beim Amtsgericht für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gewährt.

Weitere Hinweise finden Sie in der Information des Bundesministeriums der Justiz „**Guter Rat ist nicht teuer**“ unter www.bmj.bund.de/publikationen.

Zu Fragen der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer haben verschiedene Finanzminister/-senatoren der Länder Informationsblätter herausgegeben.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Gestaltung der Broschüre:

Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Umschlaggestaltung:

GISA HOEBER, Köln und
Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Druck:

J. Fink Druckerei, Ostfildern (Kemnat)

Stand: Februar 2007

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmj.bund.de/publikationen

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 01805 77 80 90 (12 Cent/Min.)

Fax: 030 - 1810 580 8000